

Vorgebliche Überzahlung kein Rechenfehler! Eine vorsätzliche Leistungskürzung!

Pensus unterstellt irriger Weise, dass die nachträgliche Anpassung per 01.07.22 für die zurückliegenden drei Jahre (§ 16 (1) BetrAVG) eine einmalige Zahlung ohne Auswirkung auf das künftige Leistungsniveau gewesen sei und reduziert die Berechnungsgrundlage für die folgende Zeit bis zum Rentenende auf das Leistungsniveau vom 01.01.22 und berechnet die darauf anfallenden Steigerungssätze für die dann folgenden Jahre.

Ursache und Wirkung

Die Pensus Pensionsmanagement GmbH wurde uns im Januar 2024 im Namen und im Auftrag der Ruhegehaltskasse (Stiftung) als unser Ansprechpartner vorgestellt. Pensus ist demnach für die Rentenabrechnung und -verwaltung der betrieblichen Altersversorgung zuständig. Die autonome Stiftung bezeichnet sich lediglich bereits als Zahlstelle.

Die erste Amtshandlung seitens Pensus: Der ver.di-Beschluss zur rückwirkenden Anpassung unserer Betriebsrenten ab 01.07.2020 bis 01.01.2023 in Vollzug des BAG-Urteils 3 AZR 15/50 und die damit verbundene Leistungsanpassung durch die Stiftung wird rechtswidrig lediglich als Einmalzahlung deklariert. Die diesbezügliche Mitteilung (Beschluss) der Stiftungsorgane mit Datum vom 26.01.2023 mit der gleichzeitig aus Anlass des angeführten BAG-Urteils beschlossenen rückwirkenden Wertanpassung des Ruhegehaltes wird korrigierend als „Fehler“ bzw. „Überzahlung“ abgetan. Ohne Frage stiftungs- und vor allem betriebsrentenwiderrechtlich.

Zudem enthält die von Pensus vorgenommene Korrektur weitere Berechnungsfehler, die die Stiftungsorgane ebenfalls nicht korrigiert haben.

Die Folge:

Die vorsätzliche Unterstellung einer Überzahlung unter Missachtung des angeführten BAG-Urteils, der Vorgabe seitens der Arbeitgeberin ver.di gemäß § 16 (1) BetrAVG und der sich anschließenden Beschlussfassung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) – quasi eine „Tariferhöhung ohne Tabellenwirksamkeit – stellt de facto eine vorsätzliche Leistungskürzung dar.

Unser Betriebsrentenniveau wurde wie vom BAG vorgegeben 2023 von der Arbeitgeberin ver.di rückwirkend angepasst und die Ruhegehaltskasse entsprechend angewiesen. Diese hat dann korrekt die nachträgliche Anpassung als Stiftung beschlossen und zur Auszahlung gebracht. Dann kommt Pensus und korrigiert die Vorgabe des BAG, von ver.di und den Beschluss der Stiftung.

Letzteres mit der Folge, dass nun das fälschlich von Pensus zu Grunde gelegte Leistungsniveau per 1.7.2020 gegenüber dem seitens der Ruhegehaltskasse korrekt gemäß BAG-Urteil, BetrAVG und eigener Beschlusslage ausgezahlten Ruhegehalt per 1.7.2023 eine vorgebliche „Überzahlungsdifferenz“ ausweist.

Dauerhafte Leistungskürzung vorgesehen

Um es klar anzumerken: Es handelt sich nicht etwa nur um eine einmalige „Rückzahlung“. Der als monatliche Überzahlung angeführte Betrag ist mit der Rückrechnung nicht etwa vom Tisch. Die von Pensus unterstellt vorgeblich „richtige Rente“ bliebe demzufolge die niedrigere Berechnungsgrundlage bis zum Rentenende. Der monatlich aufgeführte „Überzahlungsbetrag“ unterstellt nach Vorstellung von Pensus eine dauerhafte Betriebsrentenkürzung! Und die Verantwortlichen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) haben dies einfach so abgenickt!

Völlig dubios zudem: die bisher vorgeblich falsche Anrechnung früherer Erhöhungen gemäß Abschnitt V der Leistungsrichtlinien aus den letzten drei Jahren (bis 2020 als richtig aufgeführt!). Vorgeblich richtig sei nunmehr „neu“ die Anrechnung seit Rentenbeginn.

Nunmehr sind Arbeitsgerichte genötigt, die rechtmäßige nachträgliche Anpassung der Berechnungsgrundlage für die betroffenen RuhegehaltsempfängerInnen durchsetzen:

Unvermögen oder gar Inkompetenz?

Es drängt sich die grundlegende Frage auf, ob die Stiftungsorgane überhaupt noch den gemäß dem Stiftungsgeschäft ihrer Verpflichtung bzw. den Anforderungen des stiftungsrechtlich vorgegebenen historischen Stifterwillens nachkommen. Die

vorgenommene Übertragung einer Kernkompetenz der Stiftung an Pensus lässt diesen Schluss jedenfalls zu.

Wir erwarten nunmehr von den Stiftungsorganen eine sofortige Korrektur sowie eine unmissverständliche Erklärung, wie es zu der betriebsrentenrechtlich unzulässigen Falschberechnung seitens Pensus kommen konnte. Natürlich auch, wie es sein konnte, dass die verantwortlichen Stiftungsorgane die Nichtbeachtung betriebsrentenrechtlicher Vorgabe abgenickt haben. Gleiches gilt für die völlig inakzeptable Ignoranz des aufgeführten BAG-Urteils.

Natürlich interessieren uns auch die seitens der RGK angeführten wohl aus dem Vermögen der RuhegehaltsempfängerInnen bezahlten „Sach- und Rechtsgrundlagen“. Offensichtlich sind die unzweifelhaften Vorgaben des § 16 BetrAVG wie des BAG nicht im erforderlichen Maß berücksichtigt und spiegeln insofern auch die Qualität der Sach- und Rechtsgrundlagen wider.

Zudem wäre eine Stellungnahme wünschenswert, was eigentlich Pensus hinsichtlich der stiftungsrelevanten (Einhaltung des historischen Stifterwillens) wie betriebsrentenrechtlichen als auch betriebsverfassungsrechtlichen Belange qualifiziert hat. Hinsichtlich einer Neubesetzung der aufgrund Renteneintritts völlig überraschend freigewordenen Stelle in der Stiftung selbst hat es ja nicht gereicht.

ver.di muss eingreifen

Endlich hat ver.di im Juli 2022 nach neun Jahren Nichtanpassung eine rückwirkende Anpassung angewiesen und nunmehr lässt uns die Ruhegehaltskasse wissen, dass Treu und Glauben in der gewerkschaftlich eingebundenen Stiftung keinen Stellenwert mehr haben.

Wo bleibt eigentlich das STOP der ver.di-Bundesverwaltung? Aufgrund der geltenden Betriebsvereinbarung Leistungsrichtlinien steht auch die Arbeitgeberin ver.di in der unmittelbaren Verantwortung. Ganz zu schweigen vom gewerkschaftlichen Schaden, der an dieser Stelle angerichtet wird.

Heino Rahmstorf Ina Johannson Peter Stumph Christl Böhm

Horst Freter Susanne Kirchner Anne von Strom

Achmed Date Waltraud Heimann Harald Kraus

Theodor Walter Walter Wilkens Elizabeth Wiemers Heidi Heinemeyer

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>